

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das unter Nr. 17 im Register der Seeschiffe eingetragene, der Fertmar SA in Genf gehörende Seeschiff «Léman» wird mit Bewilligung des Bundesrates vom 21. Juni 1972 gemäss Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge gestrichen.

Basel, den 10. April 1973

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Generalbevollmächtigter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 13. April 1973 der Ernennung des Herrn Jacques Pinget, Boulevard Georges Favon 1, 1204 Genf, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der La Providence IARD, in Paris seine Zustimmung erteilt. Herr J. Pinget ist der Nachfolger von Herrn R. Vallotton, dessen Vollmacht nunmehr erloschen ist (Art. 47 der Verordnung vom 11. Sept. 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).

Bern, den 25. April 1973

Eidgenössisches Versicherungsamt

Notifikation

Werner Ewald, geboren am 27. April 1904 in Oranienburg, deutscher Staatsangehöriger, Toilettenpächter, zuletzt wohnhaft gewesen in D-2 Hamburg 4, Seilerstrasse 40, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Lausanne verurteilte Sie am 22. März 1973 auf Grund des am 18. Juli 1972 durch den Untersuchungsdienst Lausanne gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls in Anwendung von Artikel 74 Ziffer 3, 75 und 91 des Zollgesetzes und Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 134.40 Franken.

Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Lausanne Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der vorerwähnten Busse erlassen. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Zollbusse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern anzufechten.

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- und Beschwerdefrist wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. Sie werden hiermit aufgefordert, innert 14 Tagen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den durch die von Ihnen geleistete Hinterlage nicht gedeckten Betrag von 56.40 Franken auf das Postcheckkonto 10-517 der Zollkreisdirektion Lausanne einzuzahlen.

Bern, den 7. Mai 1973

Eidgenössische Oberzolldirektion

A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**B. Normallehrplan für die Berufsklassen der Konfektionsschneider und Industrieschneider****A**

**Reglement
über Ausbildung und Lehrabschlussprüfung für die Berufe
des Konfektionsschneiders und des Industrieschneiders**

(Vom 23. Januar 1973)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 12 und 21 Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

verordnet.

1 Ausbildung**11 Lehrverhältnis**

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnungen lauten Konfektionsschneider und Industrieschneider¹⁾.

² Der *Konfektionsschneider* befasst sich mit der industriemässigen Herstellung von ganzen Kleidungsstücken jedwelcher Art. Die Lehre bildet die Grundlage für die fachgemässe Ausführung aller Arbeiten in der Konfektionsabteilung eines Bekleidungsindustriebetriebes und für die Weiterbildung zu Kaderkräften der ersten Stufe.

³ Der *Industrieschneider* befasst sich mit der industriemässigen Herstellung aller in der Branche des Lehrbetriebes üblichen Kleidungsstücke. Die Lehre bildet

¹⁾ Unter den Bezeichnungen «Konfektionsschneider» und «Industrieschneider» wird im folgenden immer auch die «Konfektionsschneiderin» und die «Industrieschneiderin» und unter «Lehrling» auch die «Lehrtochter» verstanden.

die Grundlage für die fachgemässe Ausführung aller Arbeiten bei der Herstellung eines Bekleidungsstückes und für die Weiterbildung zu mittleren und oberen Kaderkräften.

⁴ Die Lehre dauert für den Konfektionsschneider 2 Jahre und für den Industrieschneider zusätzlich 1 Jahr.

Zur Lehre als Industrieschneider werden nur gelernte Konfektionsschneider zugelassen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Die Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die in der Lage sind, das in den Artikeln 4-6 umschriebene Lehrprogramm vollständig und systematisch durch geeignetes Fachpersonal zu vermitteln und die über die dafür erforderlichen Maschinen und Einrichtungen verfügen. Die Lehrbetriebe haben die für die Ausbildung der Lehrlinge verantwortliche Person eindeutig zu bestimmen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Der Lehrbetrieb darf Lehrlinge beider Berufe gleichzeitig ausbilden.

² Auf jede ganze oder angebrochene Gruppe von fünf in der Konfektionsabteilung ständig beschäftigten Arbeitskräften darf ein Lehrling ausgebildet werden. Eine Arbeitskraft gilt als ständig beschäftigt, wenn sie während des ganzen Jahres in der Konfektionsabteilung arbeitet.

³ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

12 Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling ist bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Auch sind ihm die notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

² Der Lehrling darf nur mit rein fachlichen Arbeiten beschäftigt werden und ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu flinkem und selbständigem Arbeiten sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern zu erziehen.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren stets zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu vervollkommen, dass der Lehrling am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Arbeitsprogramm des Lehrbetriebes erfordert und eine stufenweise Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, trotzdem gewährleistet bleibt.

⁵ Der Lehrling ist verpflichtet, während der Lehrzeit ein Arbeitstagebuch¹⁾ zu führen, das der Lehrmeister monatlich zu kontrollieren und zu visieren hat. Es ist an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Die Ausbildung hat auf Grund eines Ausbildungsprogrammes mit Zeitplan zu erfolgen. Diese Unterlagen sind dem Lehrling zu Beginn der Lehre auszuhändigen.²⁾

Konfektionsschneider

Erstes Lehrjahr:

- Maschinennähen: Bedienen und Instandhalten der in der Konfektionsabteilung verwendeten Maschinen und Geräte.
- Arbeitstechniken: Üben der Arbeitstechniken bis zu ihrer Beherrschung. Ausführen von verschiedenen einfachen Nähten. Nähen von Schlitzten oder Ausnähen, Säumen und Futter. Herstellen von einfachen der Branche entsprechenden Einzelteilen wie Taschen, Verschlüssen und Kragen (häufigste Formen).
- Handnähen: Ausführen von verschiedenen Sticharten. Nähen und Annähen von Verschlüssen und Garnituren.
- Bügeln: Ausführen von Zwischenbügelarbeiten. Bügeln von Hand und mit der Maschine.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Gesamtverband der schweizerischen Bekleidungsindustrie bezogen werden.

²⁾ Der entsprechende Lehrgang kann beim Gesamtverband der schweizerischen Bekleidungsindustrie bezogen werden.

- Zuschneiden und Einrichten: Einführen in die Grundbegriffe.
- Herstellen von einfachen Kleidungsstücken.

Zweites Lehrjahr :

- Arbeitstechniken: Ausführen von schwierigen Nähten, wie Steppgarnituren. Nähen von schwierigen Taschen (Verschlüssen). Bedienen der wichtigsten Spezialmaschinen und Automaten, wie Overlock-, Kettenstich- und Blindstichmaschinen.
- Zuschneiden und Einrichten: Zuschneiden und Einrichten von einfachen Kleidungsstücken.
- Konfektionieren und Bügeln von ganzen zugeschnittenen Kleidungsstücken von mittlerem Schwierigkeitsgrad.

Industrieschneider

- Zuschnitt: Bedienen und Instandhalten der in der Zuschneiderei verwendeten Maschinen und Geräte. Einteilen des Stoffes, Legen von Stofflagen, Aufzeichnen oder Aufbringen der Lagenbilder, Ausschneiden, Markieren und Ergänzen des Stoffes mit Zutaten (Einrichten).
- Maschinen- und Handnähen: Nähen von ganzen Kleidungsstücken mit steigendem Schwierigkeitsgrad.
- Schlussbügeln: Bedienen der Handbügeleisen und Bügelpressen. Ausführen von Schlussbügelarbeiten.
- Konfektionieren und Bügeln ganzer Kleidungsstücke von hohem Schwierigkeitsgrad.

Art. 6

Berufskennnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind durch den Lehrbetrieb den Lehrlingen folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Konfektionsschneider

Waren- und Materialkunde:

Benennung, Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Verwendung der im Betrieb gebräuchlichsten Waren und Materialien.

Berufs- und Maschinenkunde:

Orientierung über die Arbeitsmethoden und Nähetechniken in der Bekleidungsindustrie.

Pflege der wichtigsten Maschinen und Geräte der Näherei.

Führung eines Arbeitstagebuches.

Industrieschneider

Waren- und Materialkunde:

Eigenschaften und Verwendung der im Betrieb gebräuchlichsten Materialien aus der Sicht der Zuschneiderei und Büglerei.

Berufs- und Maschinenkunde:

Orientierung über die Arbeitsmethoden an den Zuschnitt- und Bügelmaschinen. Pflege der wichtigsten Maschinen und Geräte der Zuschniderei und der Büglerei. Führung eines Arbeitstagebuches.

Der in der Berufsschule vermittelte Stoff ist im Normallehrplan festgehalten.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den beruflichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern.

³ Die Artikel 8–14 beziehen sich ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist im Lehrbetrieb, einem andern geeigneten Betrieb oder in einer mit den notwendigen Maschinen und Geräten ausgerüsteten Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind die erforderlichen Maschinen und Einrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die mitzubringenden Verbrauchsmaterialien und Werkzeuge sind vor der Prüfung durch die Experten zu bestimmen und dem Lehrling schriftlich bekanntzugeben.

² Die Unterlagen für die Berufsarbeiten sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der Leistungen möglich ist.

³ Die Ausführung der praktischen Arbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen haben stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Konfektionsschneider

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 20 Stunden;
- b. die Berufskennnisse ungefähr ½ Stunde;
- c. das Fachzeichnen und Zuschneiden ungefähr 3 Stunden.

Industrieschneider

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert 4 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 24 Stunden;
- b. die Berufskennnisse ungefähr ½ Stunde;
- c. das Fachzeichnen und Zuschneiden ungefähr 4 Stunden.

22 Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Für die Prüfung sind der Branche des Lehrbetriebes entsprechende Arbeiten zu wählen, die möglichst viele einzelne Arbeitstechniken aufweisen. Sie sind aber so zu bemessen, dass sie vom Lehrling in der zur Verfügung stehenden Zeit allein ausgeführt werden können. Der Lehrling hat nach der Arbeitsweise des Lehrbetriebes zu arbeiten.

Konfektionsschneider

Jeder Lehrling hat ein vom Lehrbetrieb zugeschnittenes ganzes Kleidungsstück von mittlerem Schwierigkeitsgrad herzustellen und die bei dieser Arbeit notwendigen Zwischenbügelarbeiten auszuführen. Das Kleidungsstück wird von der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb bestimmt. Falls nötig, kann sie kleinere Änderungen anbringen lassen.

Zusätzlich hat jeder Lehrling branchenübliche Teilarbeiten, wie Knopflöcher, Falten, Kragen, Taschen (Verschlüsse) auszuführen, die an dem Kleidungsstück nicht vorhanden sind.

Industrieschneider

Jeder Lehrling hat ein vom Lehrbetrieb zugeschnittenes ganzes Kleidungsstück von hohem Schwierigkeitsgrad herzustellen und die bei dieser Arbeit notwendigen Zwischen- und Schlussbügelarbeiten auszuführen. Das Kleidungsstück wird von der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb bestimmt. Falls nötig kann sie kleinere Änderungen anbringen lassen.

Zusätzlich hat jeder Lehrling anspruchsvollere branchenübliche Teilarbeiten, wie Knopflöcher, Falten, Kragen, Taschen, auszuführen, die an dem Kleidungsstück nicht vorhanden sind.

Die Zuschneidearbeiten werden im Zusammenhang mit dem Fachzeichnen geprüft (Art. 13).

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen erfolgt mündlich. Sie ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Bei der Bewertung des Faches ist die Führung des Arbeitstagebuches miteinzubeziehen. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen:

Material- und Warenkennntnisse

Konfektionsschneider

- Kenntnis der wichtigsten Fasern, ihrer Eigenschaften und Verwendung.
- Herstellung der Gewebe und der Maschenwaren.
- Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe (Web- und Maschenwaren), einschliesslich der wichtigsten Futter- und Einlagestoffe;
- Pflegezeichen und ihre Bedeutung.

Industrieschneider

- Erkennen von Materialfehlern.
- Kenntnis der Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe (Web- und Maschenwaren) aus der Sicht der Zuschneiderei und Büglerei.

Maschinenkennntnisse und Arbeitstechniken

Konfektionsschneider

- Näh- und andere meistverwendete Maschinen und Geräte, ihre Funktion, Verwendung und Unterhalt.

- Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung verschiedener Stoffe, Futter und Zutaten.

Industrieschneider

- Zuschnitt- und Bügelmaschinen, ihre Funktion, Verwendung und Unterhalt.
- Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken in der Zuschneiderei, der Näherei und der Büglerei. Wirtschaftlicher Einsatz der Arbeitskraft, der Maschinen und Materialien.

Art. 13

Fachzeichnen und Zuschneiden

Konfektionsschneider

- Ausführen von verschiedenen Detailzeichnungen und einfachen Schnittableitungen nach gegebenem Grundschnitt.
- Erstellen einfacher Schnittlagebilder.

Industrieschneider

- Erstellen eines Grundschnittes nach den Normalmassen der Bekleidungsindustrie
- Ausführen einer Schnittableitung.
- Vergrössern oder Verkleinern der Schnittmuster nach gebräuchlichen Massstabellen.
- Erstellen schwieriger Schnittlagebilder.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

¹ Die *praktischen Arbeiten* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Konfektionsschneider

- Pos. 1 Gesamtausführung des Kleidungsstückes einschliesslich Bügelarbeiten
- Pos. 2 Ausarbeitung (Säume, innere Verarbeitung usw.)
- Pos. 3 Teilarbeiten am Kleidungsstück
- Pos. 4 Teilarbeiten am Musterstück

Industrieschneider

- Pos. 1 Gesamtausführung des Kleidungsstückes
- Pos. 2 Ausarbeitung (Säume, innere Verarbeitung usw.)
- Pos. 3 Teilarbeiten am Kleidungsstück
- Pos. 4 Teilarbeiten am Musterstück
- Pos. 5 Bügelarbeiten

² Die *Berufskennnisse* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1 Material- und Warenkenntnisse

Pos. 2 Maschinenkenntnisse und Arbeitstechniken

³ Das *Fachzeichnen* und das *Zuschneiden* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Konfektionsschneider

Industrieschneider

Pos. 1 Detailzeichnungen und Schnitt-
ableitung

Pos. 1 Grundschnitt

Pos. 2 Schnittlagebilder

Pos. 2 Schnittableitung; Vergrössern
oder Verkleinern der Schnitt-
muster

Pos. 3 Schnittlagebilder

⁴ Für die Bewertung der praktischen Arbeiten sind sämtliche vorkommen-
den Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen.
Massgebend sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteil-
lung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. aufgewendete Arbeitszeit. Für jede
Position ist jeweils nur eine Note einzusetzen. Werden zur Ermittlung einer Posi-
tionsnote für die praktischen Arbeiten, die Berufskennnisse und das Fachzeich-
nen Teilnoten verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmeti-
sches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berück-
sichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der
Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu
beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Arbeiten	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern . . .	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Konfektionsschneider bzw. gelernten Industrieschnei- der zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Gesamtverband der schweizeri-
schen Bekleidungsindustrie unentgeltlich bezogen werden.

Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Konfektionsschneider bzw. gelernten Industrieschneider zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten oder Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16 Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, wobei die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote der praktischen Arbeiten (zählt doppelt);
 Mittelnote der Berufskennnisse;
 Mittelnote des Fachzeichnens und Zuschneidens;
 Mittelnote der allgemeinbildenden Fächer.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten (1/5 der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Mittelnote der praktischen Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Der Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Konfektionsschneider» bzw. «gelernter Industrieschneider» zu führen.

3 Schlussbestimmungen

Art. 18

¹ Dieses Reglement ersetzt die folgenden Reglemente:

Reglement	vom
– Industrieschneider	27. Mai 1957
– Konfektionsschneiderin für Trikot-Oberkleider	3. März 1961
– Konfektionsschneiderin für Damenwäsche	25. September 1961
– Konfektionsschneiderin für Herrenwäsche	25. September 1961
– Konfektionsschneiderin für Damenkleider	25. September 1961
– Konfektionsschneiderin für Damenmäntel und Kostüme	25. September 1961
– Herrenkonfektionsnäherin	15. Juni 1963
– Corset-Schneiderin	30. Januar 1967

² Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Februar 1973 begonnen haben, können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

³ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Bern, den 23. Januar 1973

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Brugger

B

Normallehrplan für die Berufsklassen der Konfektionsschneider und Industrieschneider

(Vom 8. Januar 1973)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963
über die Berufsbildung,

verordnet:

1 Pflichtfächer

11 Berufskundliche Fächer

- 111 Zeichnen
- 112 Berufskunde

12 Allgemeinbildende Fächer

- 121 Deutsch
- 122 Geschäftskunde
- 123 Staats- und Wirtschaftskunde
- 124 Rechnen
- 125 Turnen und Sport¹⁾

2 Wahlfächer

Der Lehrling kann ausserhalb des Pflichtunterrichtes ein oder mehrere Wahlfächer belegen. Als solche sind denkbar:

¹⁾ Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972, über die Förderung von Turnen und Sport, ist der Turn- und Sportunterricht an den Berufsschulen obligatorisch. Die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement gemäss Verfügung vom 8. August 1972 eingesetzte Studienkommission für den Turn- und Sportunterricht an den Berufsschulen ist mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung dieses Unterrichts beauftragt.

- Maschinenschreiben
- Fremdsprachen
- Algebra

3 Unterrichtsplan

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird die jährliche Stundenzahl für den Unterricht an den Berufsklassen der Konfektionsschneider auf 320 festgesetzt. Für die zweijährige Lehre beträgt die Unterrichtszeit somit 640 Stunden und für die Zusatzlehre als Industrieschneider 320 Stunden.

Diese Stundenzahlen dürfen grundsätzlich weder über- noch unterschritten werden.

Die Stunden sind wie folgt auf die Pflichtfächer zu verteilen:

	<i>Konfektionsschneider</i>	<i>Industrieschneider</i>
	Stunden	Stunden
Zeichnen	160	80
Berufskunde	160	80
Rechnen	80	40
Deutsch	80	40
Geschäftskunde	80	40
Staats- und Wirtschaftskunde	80	40
Total	640	320

Die Stundenzahlen für die einzelnen Fächer sind verbindlich. Die Gesamtstundenzahl kann folgendermassen auf die einzelnen Semester zu 20 Schulwochen verteilt werden:

Konfektionsschneider

Fächer	Semester				Totale Stunden
	1	2	3	4	
Zeichnen	40	40	40	40	160
Berufskunde	40	40	40	40	160
Rechnen	20	20	20	20	80
Deutsch	20	20	20	20	80
Geschäftskunde	20	20	20	20	80
Staats- u. Wirtschaftskunde	20	20	20	20	80
Total	160	160	160	160	640

Industrieschneider (Zusatzlehre)

Fächer	Semester		Total Stunden
	1	2	
Zeichnen	40	40	80
Berufskunde	40	40	80
Rechnen	20	20	40
Deutsch	20	20	40
Geschäftskunde	20	20	40
Staats- und Wirtschaftskunde	20	20	40
Total	160	160	320

4 Organisation der Berufsklassen

Der Unterrichtserfolg hängt wesentlich von der Klassenbildung ab. Es sind reine, nach Lehrjahren gegliederte Klassen zu bilden. Es ist nicht gestattet, Lehrlinge, welche die Zusatzlehre als Industrieschneider absolvieren, in Konfektionsschneiderklassen einzugliedern.

5 Lehrstoff

51 Zeichnen (160/80 Stunden)

Lehrziel für Konfektionsschneider

Erstellen verschiedener Detailzeichnungen und Ableiten einfacher, normaler Schnittableitungen nach gegebenem Grundschnitt.

Zusätzliches Lehrziel für Industrieschneider

Erstellen eines Grundschnittes mit Textunterlagen nach Normalmassen der Bekleidungsindustrie. Schnittableitung und Erstellen des Schnittlagebildes.

Lehrstoff

- Einführendes Zeichnen: Handhabung der Zeichenwerkzeuge, Stricharten, Vermessen, Körperlehre, Masstabellen, Proportionslehre.
- Grundschnitt: Einführung in die Grundformen wie Kleid, Ärmel, Jupe, Hosen, Hemden, Mäntel, Vestons.
- Ableitungen: Ableiten nach gegebenem Grundschnitt.
- Detailzeichnungen: Kragen, Taschen.
- Schnittableitungen: Weitere Schnittableitungen zur Vertiefung des Stoffes, Lösen von Prüfungsaufgaben.

Zusätzlicher Lehrstoff für Industrieschneider

- Grundschnitt: – Grundschnitt nach gegebenem Mass
– Mittelschwere Ableitungen nach Modebildern

- Grundbegriffe des Vergrösserns und Verkleinerns
- Schnittauflage unter Berücksichtigung von Strich und Muster
- Vertiefungsaufgaben

52 Berufskunde (160/80 Stunden)

521 Material- und Warenkunde¹

Lehrziel: Kenntnis der Eigenschaften und Verwendung der zu verarbeitenden Materialien und Hilfsstoffe. Herkunft und Gewinnung bilden ein Nebenziel.

Lehrstoffe:

Faserlehre:

- Pflanzliche Faserstoffe: Baumwolle, Leinen
- Tierische Faserstoffe: Seide, Wolle
- Chemiefasern: Zellulosebasis, Synthetische Basis (Polyamid, Polyester, Polyacril usw.)

Vom Rohmaterial zum fertigen Gewebe und zur Maschenware:

- Fadenbildung (Garne, Zwirne, texturierte Garne)
- Bindungslehre (Grundbindung, Maschenbildung, Vliesstoffe)
- Ausrüsten (Färben, Drucken, Imprägnieren usw.), nadelfertiger (kauffertiger) Zustand

Nähgarne:

Eigenschaften und Qualität der verschiedenen Nähgarnarten. Baumwollnähgarne, synthetische Nähgarne, Seidennähgarne, Spezialnähgarne.

Pflegezeichen:

Kenntnis der Pflegezeichen und ihre Bedeutung. Erkennen von Materialfehlern.

Zusätzlicher Lehrstoff für Industrieschneider

Das Verhalten des Materials beim Zuschnitt und in der Bügelei.

522 Allgemeine Fachkunde

Lehrziele:

Erarbeiten der theoretischen Grundlagen für das Verständnis von Arbeitsvorgängen und die richtige Behandlung und Pflege von Werkzeugen und Maschinen.

Konfektionsschneider

Entwicklung der Bekleidungsindustrie von der handwerklichen zur industriellen Fertigung. Bedeutung der Mode. Entstehen der Kollektionen. Entwicklung der Nähmaschine. Bedeutende Erfinder.

Handsticharten: Behandeln der verschiedenen Handsticharten. Bedeutung des Handnähens in der Industrie. Vergleiche von Detailarbeiten Hand- oder maschinelle Ausführung.

Maschinensticharten: Einführung in die verschiedenen Maschinensticharten und ihre praktische Anwendung und Erkennen von Maschinenstörungen.

Doppelsteppstich: Zustandekommen des Stiches. Aussehen der Naht. Wirkungsweise der Nadel, der Greifer, der Fadenspannungsarten.

Kettenstich: Zustandekommen des Stiches. Einfacher Kettenstich, Doppel-Kettenstich, Mehrfaden-Kettenstich. Ihre praktische Bedeutung und Anwendung.

Blindstich: Zustandekommen des Stiches. Praktische Anwendung im Betrieb unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Gewebearten. Blindstichnadel. Pikiermaschine – Hohlkantmaschine – Staffier- und Anschlagmaschine.

Nähguttransport: Wirkungsweise der verschiedenen Transport- und Verzahnungsarten und Verzahnungsstärken unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsverfahren und Gewebearten und Maschenwaren.

Nähfüsse: Behandlung der verschiedenen Nähfüssarten für alle Spezialarbeiten. Gelenk-Nähfuss, Ausgleichs-Nähfuss, Spezial-Nähfuss und deren Anwendung.

Nähmaschinenadel: Aufbau der Nähmaschinenadel unter besonderer Berücksichtigung der hohen Nähgeschwindigkeiten, der verschiedenen Gewebearten und Ausrüstungsverfahren. Behandeln der verschiedenen Systembezeichnungen. Verhältnis Garn-Nadelstärken.

Transportarten: Behandeln der verschiedenen Transportarten und ihre praktische Anwendung im Betrieb, unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsverfahren und Gewebearten und Maschenwaren.

Praktische Verwendung der Nähgarne in bezug auf die verschiedenen Maschinen, Gewebearten und Maschenwaren. Numerierung der Nähgarne.

Zusatz- und Hilfsapparate für die Kleinteilfertigung. Fadenabschneidevorrichtung.

Automaten: Behandeln der wichtigsten Arten und Typen; ihre praktische Anwendung.

Bügelgeräte für die Zwischenbügelarbeiten: Kenntnis der Bügeleinrichtungen für die Zwischenbügelarbeiten.

Weiterbildungsmöglichkeiten: Hinweis auf Weiterbildungsmöglichkeiten, Spezialistenausbildung, Fachzeitschriften und Fachliteratur.

Zusätzlicher Lehrstoff für Industrieschneider

Grössenaufbau in der Konfektionsindustrie: Entwicklung, Aufbau und Bedeutung des Grössensortimentes. Behandeln der verschiedenen Grössengruppen und Grössenbezeichnungen.

Zuschneidemaschinen. Lagenlegemaschinen, Rundmesser, Steilmesser und Bandmesser. Zuschneide-Systeme, Warenbreiten, Materialverbrauch und Verhalten der verschiedenen Materialien.

Bügel- und Fixiergeräte: Elektrobügeleisen, Dampf-Elektrobügeleisen, Dampfeisen und Bügelmaschinen, Fixiergeräte, Konstruktion und Wirkungsweise. Bügel- und Fixiertechnik. Bügelwirkung durch Bügeltemperaturdruck-Feuchtigkeit.

keitszugabe–Abkühlung–Bügelbezüge. Das Verhalten der verschiedenen Materialien. Knitterwinkel.

Zusammenfassender Überblick über alle bedeutenden Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken zur industriemässigen Herstellung von Bekleidungsstücken.

Weiterbildungsmöglichkeiten: Hinweis auf Weiterbildungsmöglichkeiten, Spezialistenausbildung, Fachzeitschriften und Fachliteratur.

53 Rechnen (80/40 Stunden)

Lehrziel

Fertigkeit im Lösen von einfachen Aufgaben aus dem bürgerlichen und beruflichen Rechnen.

Lehrstoff

- Repetition der vier Grundoperationen anhand von Beispielen aus dem bürgerlichen Rechnen und der beruflichen Tätigkeit
- Dreisatz- und Prozentrechnungen (Rabatt, Skonto, Zinsberechnungen, Index, Teuerung, Preisvergleiche)
- Geldanlage, Wertpapiere, Darlehen
- Versicherungen (AHV, IV, EO, SUVA, Lebensversicherungen usw.)
- Fremdes Geld
- Masse und Gewichte
- Einfache Flächen- und Körperberechnungen
- Einfache Kostenberechnungen (Löhne, Gemeinkosten, Materialkosten)
- Einfache graphische Darstellung
- Rechnen mit Tabellen

54 Deutsch, Geschäftskunde sowie Staats- und Wirtschaftskunde

Für die Fächer Deutsch, Geschäftskunde sowie Staats- und Wirtschaftskunde ist der Normallehrplan für die allgemeinbildenden Fächer an gewerblich-industriellen Berufsschulen massgebend.

6 Inkrafttreten

Der vorliegende Normallehrplan für die Berufsklassen der Konfektionsschneider und Industrieschneider tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Bern, den 8. Januar 1973

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor:

A. Grübel

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.05.1973
Date	
Data	
Seite	1157-1175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 736

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.